

# Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 29.08.2018  
Bürgermeister: Fred Mahro  
Fachbereich: Fachbereich II

## Sitzungsvorlage Nr.

SVV 077/2018

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Ausschuss Haushalt und Vergabe	12.09.2018				
Hauptausschuss	08.10.2018				
Stadtverordnetenversammlung	10.10.2018				

**Betreff:** Übernahme des kommunalen Eigenanteils im Rahmen des KInvFG II aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 16 BbgFAG

Hinweise auf frühere Behandlungen:

SVV 024/2016

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

die Berechtigung des Bürgermeisters zur Beantragung von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 16 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) zur Deckung des Eigenanteils der gemäß Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes II (KInvFG II) geförderten Maßnahmen.

Anbei die bereits feststehenden Einzelmaßnahmen:

- Schallschutzmaßnahme Corona-Schröter-Schule Grundschule
- Anbau Fahrstuhl Europaschule
- Dach Friedensschule Grundschule
- Hortumbau Friedensschule.

Bürgermeister:

Fachbereichsleiter/in:

Bearbeiter/in:

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen weisen laut KInvFG II Richtlinie vom 31. Januar 2018 einen Eigenanteil in Höhe von 119.629,56 EUR für die Stadt Guben auf.  
(Fördermittel 90% = 1.076.666 EUR).

Dieser ausgewiesene Eigenanteil kann auf Antrag aus dem Ausgleichfonds gemäß § 16 BbgFAG finanziert werden und würde somit dazu führen, dass eine 100%ige Förderung für die Maßnahmen aus dem KInvFG II die Folge wäre.

Kämmerer:

## Sachdarstellung:

Das Land gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Verbindung mit der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes II sowie nach Maßgabe der KInvFG II-Richtlinie (Anlage 1) Zuwendungen für Schulinfrastrukturvorhaben in finanzschwachen Kommunen.

Diese Förderung ist eine **einmalige Förderung** und dient der Unterstützung von Investitionsmaßnahmen aus dem Bereich Schulinfrastruktur. Fördernehmer sind einzig die finanzschwachen Kommunen gemäß Anlage 1 zur geltenden Richtlinie.

Welche Vorhaben förderfähig sind, können Sie der Richtlinie (Anlage 1) unter „Gegenstand der Förderung“ (Nummer 2) entnehmen. In der Anlage dieser Richtlinie sind auch die entsprechenden Fördersummen für die jeweiligen Gemeinden abgebildet. Laut dieser Anlage enthält die Stadt Guben eine Fördersumme in Höhe von 1.076.666 EUR.

Die entsprechenden Einzelmaßnahmen wurden von uns am 11. April 2018 gegenüber der ILB konkretisiert und beantragt.

Folgende Einzelmaßnahmen sollen durchgeführt werden:

### Anbau Fahrstuhl Europaschule

Geschätzte Gesamtkosten:	99.000,00 €
Fördermittel KInvFG II (90 %):	89.100,00 €
FAG-Mittel (10 %):	9.900,00 €

### Schallschutzmaßnahme Corona-Schröter-Schule Grundschule

Geschätzte Gesamtkosten:	99.000,00 €
Fördermittel KInvFG II (90 %):	89.100,00 €
FAG-Mittel (10 %):	9.900,00 €

### Dach Friedensschule Grundschule

Geschätzte Gesamtkosten:	173.000,00 €
Fördermittel KInvFG II (90 %):	155.700,00 €
FAG-Mittel (10 %):	17.300,00 €

### Hortumbau Friedensschule Grundschule (Schulstraße 8)

Geschätzte Gesamtkosten:	1.150.100,00 €
Fördermittel KInvFG II (90 %):	742.800,00 €
FAG-Mittel (10 %):	82.500,00 €
Fördermittel vom LK SPN:	90.000,00 €
Eigenmittel aus 2018:	188.000,00 €
Kreditaufnahme:	46.800,00 €

<b>Geschätzte Gesamtkosten aller Einzelmaßnahmen in Summe</b>	<b>= 1.521.100,00 EUR</b>
<b>Fördermittel KInvFG II aller Einzelmaßnahmen in Summe</b>	<b>= 1.076.700,00 EUR</b>
<b>Fördermittel FAG aller Einzelmaßnahmen in Summe</b>	<b>= 119.600,00 EUR</b>
<b>Fördermittel vom Landkreis Spree-Neiße</b>	<b>= 90.000,00 EUR</b>
<b>Eigenanteil aus 2018</b>	<b>= 188.000,00 EUR</b>
<b>Kreditaufnahme in 2019/2020 für Hortumbau Friedensschule</b>	<b>= 46.800,00 EUR</b>

**Maximaler Eigenanteil, welcher aus Mitteln des Ausgleichfonds finanziert werden kann**  
**= 119.629,56 EUR**

Der Investitionszeitraum der oben abgebildeten Einzelmaßnahmen, sowie der noch nicht endgültig feststehenden Einzelmaßnahmen entspricht der Richtlinie. Somit müssen alle angegebenen Investitionen bis spätestens 31.12.2022 abgeschlossen sein.

Das Ministerium des Inneren und für Kommunales hat aufgrund mehrfacher Anfragen und Anträge aus dem kommunalen Raum entschieden, im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes II des Bundes (KInvFG II) bestimmten finanzschwachen Kommunen des Landes Brandenburg im Einzelfall die Möglichkeit einzuräumen, ihren kommunalen Eigenanteil ggf. aus Mitteln des Ausgleichfonds gemäß § 16 BbgFAG zu sichern, soweit ihnen keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

**Einzig Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Mittel ist der verbindliche Nachweis, dass die Stadt Guben alle ihr zur Verfügung stehenden investiven Auszahlungen bereits für andere unabwendbare Investitionsmaßnahmen bis einschließlich 31.12.2021 verbindlich gebunden hat und ihr keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen.**

**Diese verbindliche schriftliche Erklärung ist vom Hauptverwaltungsbeamten zu erbringen.**

## **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1 – Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Durchführung von Kapitel 2 – Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz - im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG 2-Richtlinie) vom 31. Januar 2018
- Anlage 2 – Informationsschreiben zur Möglichkeit der einzelfallbezogenen Übernahme des kommunalen Eigenanteils der finanzschwachen Kommunen gemäß KInvFG II des Bundes aus dem Ausgleichfonds gemäß § 16 BbgFAG vom 03. August 2018